

MINISTERIUM FÜR VERKEHR
BADEN - WÜRTTEMBERG

Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@vm.bwl.de
FAX: +49 (711) 89686-9020

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Stuttgart **28. März 2023**
Name
Telefon
Geschäftszeichen

nachrichtlich

Staatsministerium
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Christian Jung und Friedrich Haag FDP/DVP

- Planungen der Landesregierung zu einem Zulassungsverbot für Taxis mit Verbrennungsmotor
- Drucksache 17/4327

Ihr Schreiben vom 7. März 2023

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Verkehr beantwortet die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus wie folgt:

1. *Trifft es zu, dass sie Planungen verfolgt, nach denen ab einem bestimmten Jahr, zum Beispiel analog zu Hamburg ab 2025, die Zulassung von Taxis mit Verbrennungsmotoren untersagt werden soll?*
2. *Welche Rechtsgrundlage würde sie hierfür schaffen?*
3. *Würde das Verbot auch bereits vor dem Stichtag zugelassene Taxis umfassen, die zum Beispiel aus Gründen eines Umzugs oder Weiterverkaufs umgemeldet werden sollen?*

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Verkehre von Taxis, Mietwagen und sogenannten gebündelten Bedarfsverkehre haben wegen der hohen Fahrleistungen pro Fahrzeuge eine besondere Bedeutung für den Klimaschutz. Das Ministerium für Verkehr strebt an, dass sie analog zu den Regelungen für Busverkehre und öffentlich beschaffte Fahrzeuge Emissionsvorgaben einhalten müssen.

Das Ministerium für Verkehr plant eine entsprechende Regelung innerhalb des Landesmobilitätsgesetzes (LMG) zu verankern und dabei von einer entsprechenden Befugnis im Personenbeförderungsgesetz Gebrauch zu machen. Im Gesetz könnten dann Regelungen für Fahrzeuge getroffen werden, für die eine Genehmigung beantragt bzw. wiedererteilt wird. Bestandsfahrzeuge sollen nach den Vorstellungen des Ministeriums für Verkehr nicht betroffen sein.

Zur konkreten Ausgestaltung der Regelungen können derzeit noch keine abschließenden Aussagen getroffen werden.

4. *Von welchen Auswirkungen, insbesondere für ländliche Regionen und Gebiete mit einem unzureichenden Schnellladenetz, geht sie aus, auch im Hinblick auf Sonderleistungen wie Krankentransporte, Schülerfahrten, Ersatzlinienverkehren und Ruf-taxilinen?*

Die Landesregierung setzt eine Fülle von Maßnahmen um, damit die öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur bedarfsgerecht ausgebaut wird. Zusätzlich ist die Installation von nichtöffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur bei den betreffenden Unternehmen von großer Bedeutung.

Für den Fall, dass betriebliche oder wirtschaftliche Gründe den Betrieb eines emissionsfreien Fahrzeugs unzumutbar machen, ist eine Ausnahmeregelung vorgesehen. Dies betrifft auch Defizite bei den Lademöglichkeiten. Zudem ist eine Ausnahmeregelung vorgesehen, wenn ein wirtschaftlicher Betrieb des Unternehmens aufgrund der Mehrkosten, die mit der Anschaffung der Fahrzeuge oder der nötigen Infrastruktur verbunden sind, nicht mehr möglich ist.

5. *Welche Förderprogramme wird sie zum Ausgleich der Mehraufwendungen für Taxiunternehmerinnen und Taxiunternehmer insbesondere für Ladeinfrastruktur sowie Fahrzeuganschaffungen auflegen?*

Das Ministerium für Verkehr fördert bereits die Unterhaltungs- sowie Ladeinfrastrukturkosten für neue (Erstzulassung) vollelektrische E-Taxis, -Mietwagen, Bedarfsverkehr- und Carsharing-Fahrzeug mit bis zu 3.000 Euro. Weitere Förderangebote, bspw. zur Förderung von Ladeinfrastruktur sind geplant und stünden entsprechend natürlich auch den Unternehmen des Taxi- und Mietwagengewerbes offen.

6. *Geht sie bei allgemeinen öffentlichen Ladepunkten davon aus, dass die dort abgegebene Energie tatsächlich mit null Gramm CO₂ einhergeht oder ist vielmehr bei jedem Ladevorgang mit dem Grenzwert an CO₂ für die zusätzliche Kilowattstunde zu rechnen?*

Nach der Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen des Umweltbundesamts vom 4. Oktober 2022 beträgt der Wert der durchschnittlichen Treibhausgasemissionen pro Energieeinheit des Stroms in Deutschland 135 Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent pro Gigajoule für das Verpflichtungsjahr 2023. Dies entspricht 485 Gramm CO₂ pro Kilowattstunde Strom. Dieser Wert sinkt mit dem weiteren Ausbau erneuerbarer Energien kontinuierlich.

Mit freundlichen Grüßen



Winfried Hermann Mdl
Minister für Verkehr